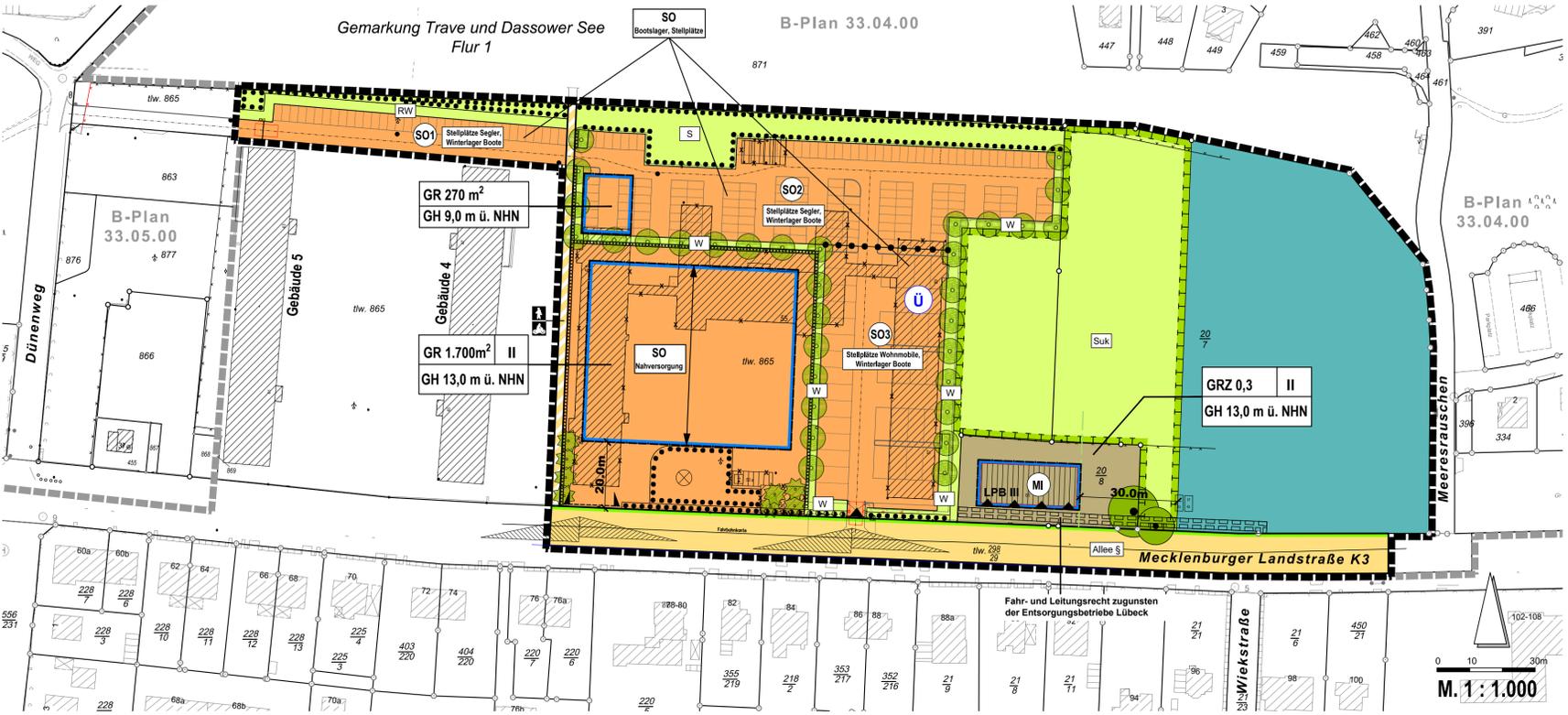


# 33.06.00 TEIL A - PLANZEICHNUNG

Gemarkung Trave und Dassower See  
Flur 1

B-Plan 33.04.00



M. 1 : 1.000

## PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013. Signaturen gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- SO Sondergebiet "Bootslager, Stellplätze" (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmungen der Teilgebiete:
SO1 Stellplätze Segler, Winterlager Boote
SO2 Stellplätze Wohnmobile, Winterlager Boote
SO3 Sondergebiet "Nahversorgung" (§ 11 BauNVO)
MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- GR Grundfläche als Höchstmaß (§ 19 Abs. 2 BauNVO)
GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
GH Gebäudehöhe (GH) in Metern über Normalhöhenmaß als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

### BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- Fuß-/Radweg
Ein- und Ausfahrt
Bereich Ein-/Ausfahrt

### GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- private Grünflächen
Zweckbestimmungen:
S Sichtschutz-Gehölz
Suk Sukzessions-Gehölz
RW Wiesestreifen für Versickerung Regenwasser
W Wiesestreifen

### FLÄCHEN FÜR WALD (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Wald

### ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen
Anpflanzung von Laubbäumen
Anpflanzung von Nadelbäumen (Pinus sylvestris)
Erhaltung von Gehölzen
Erhaltung einer Eiben-Hecke (Taxus baccata)
Anpflanzung einer Eiben-Hecke (Taxus baccata)
Anpflanzung einer Hecke aus Laubgehölzen

### FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Zweckbestimmung:
Suk Erhaltung der Gehölz-Sukzessionsfläche

### SONSTIGE PLANZEICHEN

- LPB III Lärmpegelbereich nach DIN 4109 November 1989 hier Lärmpegelbereich III (südliche Fassade)
mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Ausrichtung der Hauptachsen von Gebäuden der Hauptnutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Zweckbestimmungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
Bemaßung von Festsetzungen in Metern
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### VERMERKE

- Der Plangeltungsbereich befindet sich in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet unterhalb der 3,0 m-Linie. Es ist ein potenziell signifikantes Hochwasserrisikogebiet. Für Wohnnutzungen sollte ein "Klimaschutzlag" von 0,5 m eingehalten werden. Weitere Maßnahmen siehe Ziffer 5.6 der Begründung. (§ 9 Abs. 6a BauGB, § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG, Generalplan Küstenschutz 2001)

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Waldabstand gemäß § 24 Abs. 2 L WaldG Schl.-H.
gesetzlich geschützte Allee (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG Schl.-H.)

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- geplante Stellplätze
künftig entfallender Gebäudebestand
Sichtfeld für Anfahrtsicht gemäß RASI Stand 12/2008, Ziffer 6.3.9.3, Schenkellänge 30 m für 30 km/h

### PLANUNTERLAGE

- Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
vorhandene Gebäude

## Teil B - Text -

### I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1 Sondergebiet „Bootslager, Stellplätze“ (§ 11 BauNVO)

- 1.1.1 In den Teilgebieten SO1 und SO2 sind ganzjährig Pkw-Stellplätze für Segler und Lagerflächen für Bootslagerböcke und Bootstrailer zulässig. In den Monaten Oktober bis April ist zusätzlich die Einlagerung von Booten (Winterlager) zulässig.
1.1.2 In den Teilgebieten SO1 und SO2 sind zusätzlich dienende Nebenanlagen des Sportboothafens Passathafen, wie z.B. Mastenlager, sowie Unterstellmöglichkeiten/Gebäude für Boote, Transportwagen, Zugmaschinen, Lagerflächen für Werkzeuge, Anlagen für die Strom- und Wasserversorgung, zulässig.
1.1.3 Im Teilgebiet SO3 sind ganzjährig Stellplätze für Wohnmobile und Pkw-Stellplätze für Segler zulässig. In den Monaten Oktober bis April ist zusätzlich die Einlagerung von Booten (Winterlager) zulässig.
1.1.4 Im Teilgebiet SO3 sind zusätzlich dienende Nebenanlagen, wie z. B. Anlagen für die Strom- und Wasserversorgung, Abwasserentsorgung der Wohnmobile zulässig.
1.1.5 Für den Zeitraum zeitlich begrenzter, wasserbezogener Großveranstaltungen (z.B. der Travemünder Woche und anderer Regattaveranstaltungen) in Travemünde ist zusätzlich zu den o.g. Nutzungen eine Bootslagerung in den Teilgebieten SO1 bis SO3 zulässig.

##### 1.2 Sondergebiet „Nahversorgung“ (§ 11 BauNVO)

- 1.2.1 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ ist ein Lebensmittelmarkt mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten bis zu 1.200 m² Verkaufsfläche zulässig. Die Verkaufsfläche für zentralrelevante Randsortimente ist auf 10% der Gesamtverkaufsfläche und auf max. 100 m² zu begrenzen (siehe Anlage Lübecker Sortimentsliste vom 24.02.2011).
1.2.2 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ sind im Übergangsbereich zusätzlich
- 1 Betriebsleiterwohnung für den Lebensmittelmarkt,
- Räume für Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsnutzungen,
- Räume für freie Berufe des Gesundheitswesens, wie z.B. Arztpraxen, Physiotherapeuten, Fitness-Studio zulässig.

##### 1.3 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)

- Im MI-Gebiet sind keine Einzelhandelsbetriebe, keine Gartenbaubetriebe und Tankstellen sowie keine Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).

##### 1.4 Fremdwerbung

- 1.4.1 In den Sondergebieten (SO) sind Werbeanlagen als bauliche Anlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Eine Fremdwerbung ist somit ausgeschlossen.

##### 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 2.1 In den Teilgebieten SO2 und SO3 ist eine 100 %ige Versiegelung der Flächen zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 2 ff BauNVO).
2.2 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ kann die festgesetzte Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten baulichen Anlagen bis zu einer GRZ von 0,7 überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).
2.3 Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen gilt gleichzeitig als Höchstmaß für alle Anlagen/Bauteile der jeweiligen Bauwerke (§ 18 BauNVO).
2.4 Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der als Höchstmaß festgesetzten Anlagenhöhe durch technische Aufbauten, wie z. B. Schornsteine, Lüftungsrohre um bis zu 1,0 m zugelassen werden (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

##### 3 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 3.1 Im Mischgebiet und im SO Nahversorgung müssen im Lärmpegelbereich III die Vorgaben der DIN 4109 gemäß nachfolgender Tabelle eingehalten werden:

Table with 4 columns: Lärmpegelbereich, Maßgeblicher Außenlärmpegel La in dB(A), erforderliches Schalldämmmaß R\_w,req in dB für Außenlärmräume in Wohnräumen und ähnliche Räume, erforderliches Schalldämmmaß R\_w,req in dB für Aufenthaltsräume in Büros, Schulen und ähnliche Räume.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind jeweils in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes gemäß Tabelle 9 der DIN 4109 ggf. zu erhöhen oder zu mindern. Geringere Schalldämm-Maße können zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren durch andere Maßnahmen, wie z.B. die Gebäudestellung oder Grundrisanordnung, ein gemäß DIN 4109 hinreichender Schallschutz nachgewiesen wird.

##### 4 Maßnahmen zum Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 4.1 Bei Räumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen bzw. dazu geeignet sind, darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens eine Höhe von 3,5 m über NHN nicht unterschreiten.

##### 5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 BauGB)

- 5.1 Die Sukzessionsflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Baumfällungen sind aus Gründen der Gefahrenabwehr zulässig. Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
5.2 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Regenwasserentsorgung sind als Wiesflächen mit Mahd im Juni und September anzulegen und zu pflegen. Zur Ansaat ist eine Wieseneinrichtung mit Kräutern zu verwenden.
5.3 Im Teilgebiet SO1 und im SO Nahversorgung sind alle Stellplätze einschließlich der Zufahrten mit wasserdrurchlässigen Bodenbelägen zu befestigen.
5.4 In den Teilgebieten SO2 und SO3 ist eine Versickerung von Regenwasser durch den Einbau einer Dichtung zu unterbinden. Das anfallende Regenwasser ist zu reinigen und fachgerecht zu entsorgen.
5.5 Im Teilgebiet SO1 sind Schweiß- und Anstricharbeiten an den Booten nicht zulässig.

##### 6 Anpflanzung und Erhaltung von Gehölzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 6.1 In den Flächen der Sichtschutzhölze sind vorhandene und entstehende Lücken mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu schließen. Der Sichtschutz ist bei Bedarf durch sukzessive Verjüngungsschnitte zu gewährleisten.
6.2 Für die zu pflanzenden Eibenhecken (Taxus baccata) ist eine Mindesthöhe von 200/225 cm zu verwenden.
6.3 Die vorhandene Eibenhecke ist fachgerecht zurückzuschneiden, Fremdgehölze, außer der vorhandenen Stechpalme, sind zu entfernen.
6.4 Für die zu pflanzenden Laubgehölz-Hecken ist eine Mindesthöhe von 100/125 cm zu verwenden.
6.5 Für die anzupflanzenden Bäume in den privaten Grünflächen ist eine Mindestqualität Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang zu verwenden.

##### PLANUNTERLAGE

- 6.6 Die Gehölze der Ziffern 6.1 bis 6.7 sowie die in der Planzeichnung zusätzlich festgesetzten, zu erhaltenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Gehölze sind im jeweils folgenden Herbst in derselben Art zu ersetzen.
6.7 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ sind Stellplatzanlagen durch die Pflanzung von Bäumen in einem regelmäßigen Raster zu gliedern. Hierfür ist je angefangene 6 Stellplätze ein hochstämmiger Laubbaum der unter der Ziffer 6.5 genannten Arten mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm in einer mindestens 4,0 m großen Baumscheibe zu pflanzen.
6.8 Die Gehölze der Ziffern 6.1 bis 6.7 sowie die in der Planzeichnung zusätzlich festgesetzten, zu erhaltenden Gehölze sind auf Dauer zu erhalten, abgängige Gehölze sind im jeweils folgenden Herbst in derselben Art zu ersetzen.

## II BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 Abs. 3 LBO Schles.-H.)

### 7 Regelungen zu Dächern und zur Fassade

- 7.1 Im MI-Gebiet sind nur geneigte Dächer mit First zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° betragen.
7.2 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ und im MI-Gebiet sind Dachneigungen auf Dächern mit Neigungen > 10° nur mit Dachziegeln in den Farben Rot und Anthrazit zulässig.
7.3 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ sind auf Flachdächern technische Anlagen mit einem Mindestabstand von 3,0 m von der Attika anzuordnen. Die Höhe der Anlagen über der Dachhaut darf 1,8 m nicht überschreiten.
7.4 Im Sondergebiet „Nahversorgung“ und im WA-Gebiet sind Fassaden zu verputzen oder in Sichtbeton, als Fassadenwerkstoffplatte oder als Ziegelmauerwerk herzustellen. Andere Materialien sind bis zu einem Anteil von 20 % je Fassadenseite zulässig. Für die Farbgebung sind rote, braune, beige, weiße, hellgraue Farbtöne zu verwenden.
8 Regelungen für Werbeanlagen
8.5 Freistehende Anlagen der Außenwerbung (außer Fahnenmasten) dürfen eine Höhe von 5,00 m über Gelände nicht überschreiten.
8.6 Die Anschlagflächen für freistehende oder an Fassaden befindlichen Werbetafeln darf pro Tafel 2,5 m² und pro Grundstück 5 m² nicht überschreiten.
8.7 Werbeanlagen mit wechselndem Licht sind nicht zulässig.

### III HINWEISE

Die Hinweise geben für die Planung wichtige Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wieder. Sie sind nicht Teil der textlichen Festsetzungen.

- 1 Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStG) in der jeweils aktuellen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.
Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.
Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.
Das Oberfeuer Privat darf in seiner Funktion weder durch Baumaßnahmen noch durch den Betrieb der geplanten Anlagen beeinträchtigt werden.
2 Im Plangeltungsbereich sind Kampfmittel nicht auszuschießen. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten ist der Kampfmitteleinrichtungsdienst des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein einzuschalten.
3 Zur Minimierung von Vogel-Tötungen durch Kollisionen an Glasfenstern etc. und zur Minimierung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Tieren durch Licht sind die Aussagen der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ zu berücksichtigen.
4 Um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, muss vor der Durchführung der Fällarbeiten an Bäumen sowie der Abrissarbeiten an Gebäuden untersucht werden, ob und wenn ja, welche betroffenen Bäume und Gebäude von Fledermäusen und Brüdervögeln als Quartier oder Nistplatz genutzt werden. Die Untersuchung muss von vogel- und fledermauskundlich ausgebildeten und erfahrenen Gutachtern bzw. Gutachtern unter Anwendung der einschlägigen Untersuchungsmethodiken und Einsatz der üblichen technischen Hilfsmittel durchgeführt werden.
Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der UNB vor Durchführung der Fällarbeiten bzw. der Abrissarbeiten zur Prüfung vorzulegen.
Sofort Quartiere von Fledermäusen oder Nistplätze von Vögeln festgestellt werden oder diese nicht sicher ausgeschlossen werden können, sind der UNB gutachterliche Empfehlungen zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausnahme genehmigungen zur Prüfung vorzulegen.
Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und insbesondere die artenschutzrechtlich zulässigen Zeitfenster für die Abriss- und Baumfällarbeiten frühzeitig ermitteln zu können, sollten die Untersuchungen rechtzeitig veranlasst werden.

- 5 Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
6 Zur Vermeidung von Gefahren bei Hochwasser-Überschwemmungen sollten folgende Vorgaben eingehalten werden:
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens NHN+3,00 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NHN+3,00 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens NHN+3,50 m.
7 Im Plangeltungsbereich ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 96 m³ für 2 Stunden zu gewährleisten.
8 Auf dem Wohnmobilstellplatz ist auf die Einhaltung einer Nachtruhe in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr hinzuweisen.
9 Verweis auf Regelwerke: Die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) können in den Räumen, in dem der Bebauungsplan ausliegt (gegenwärtig im Fachbereich Planung und Bauen, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22, 23552 Lübeck) zusammen mit dem Bebauungsplan eingesehen werden.

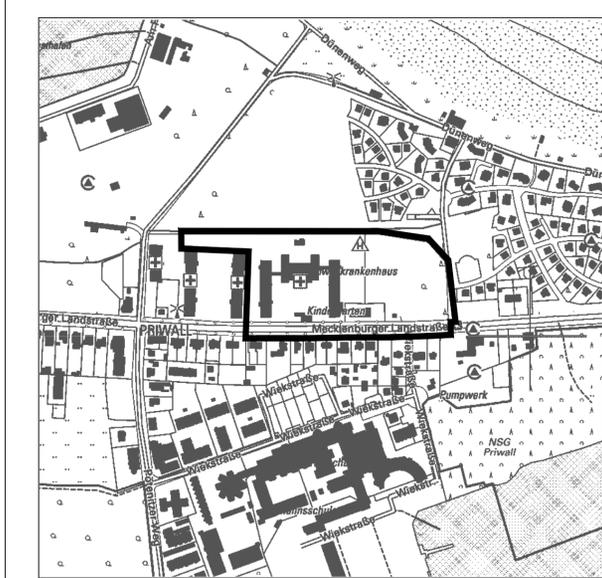
## Verfahrensvermerke

- 1 Aufgestellt (als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB) aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 01.08.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 16.06.2015 erfolgt. Die nach § 13 a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB gegeben.
2 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 10.12.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 04.01.2016 bis einschließlich 15.01.2016 durchgeführt worden.
4 Der Bauausschuss hat am 18.07.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.08.2016 bis zum 02.09.2016 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.07.2016 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekannt gemacht.
6 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 29.07.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7 Der katastermäßige Bestand am 20.12.2016 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Table with 2 columns: Content (Bürgerschaft hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden...), Date (Lübeck, 24.01.2017) and Signatures (Hansestadt Lübeck, Der Bürgermeister, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Im Auftrag, gez. Schröder, Karsten Schröder, Bereichsleiter).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB und nach § 9 Abs. 4 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33.06.00 - Mecklenburger Landstrasse 49 - 67, Lübeck - Travemünde - Privat, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN 33.06.00 MECKLENBURGER LANDSTRASSE 49 - 67, LÜBECK - TRAVEMÜNDE - PRIVAT



Hansestadt LÜBECK
Der Bürgermeister
Fachbereich 5 - Planen und Bauen
Bereich 5.610 Stadtplanung und Bauordnung
Lübeck, 03.01.2017
gez. Kummer
Vermessungsbüro Kummer